

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoh und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmiede, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 57.

Sonnabend, den 15. Juli

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda.

Vom 26. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1.

Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Uebersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen.

A. Kalzinierte Soda (Ammonialsoda, Leblancsoda, Sodapulver.

1. Bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferanten 15,— Mark

2. Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschl. Verpackung 0,24 Mark für 1/2 Kilogramm einschließl. Verpackung 0,12 Mark

B. Kristall- und Feinsoda

a) Kristallsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 8,— Mark

b) Feinsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung

I. im Sack 9,— Mark
II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließl. dieser Packungen 10,— Mark

3. Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber

a) Kristallsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferanten 10,25 Mark

b) Feinsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferanten

I. im Sack 11,25 Mark
II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließl. dieser Packungen 12,— Mark

4. Beim Verlaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda

für 1 Kilogramm einschließl. Verpackung 0,18 Mark für 1/2 Kilogramm einschließl. Verpackung 0,09 Mark.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: gez. Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über die Verwertung von Speisereften und Küchenabfällen.

Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In Gemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern können durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben verpflichtet werden, alle Speiserefte und Küchenabfälle (z. B. Reste und Abfälle von Brot, Backwaren, Kartoffeln und deren Schalen, Gemüse Früchten aller Art, Fleisch, Fischen, Suppen, Tunken usw.), soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückeigentümer bestimmte Sammelstelle abzuführen.

In Fällen, in denen eine wirtschaftliche Verwertung der Abfälle schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Verfütern außerhalb des eigenen Haushalts oder Betriebs nachweislich stattgefunden hat, sind seitens der Gemeindebehörden auf Antrag des Sammelpflichtigen Ausnahmen zu gestatten. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, soweit über sie auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Hinterfüßen und Hornschlüssen vom 13. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 276) anderweite Bestimmung getroffen ist.

§ 2.

Die Haus- und Grundstückeigentümer sowie deren Vertreter sind verpflichtet, zur Aufnahme der Speiserefte und Küchenabfälle (§ 1) auf ihren Grundstücken an einer bestimmten, den Sammelpflichtigen und Abholern leicht zugänglichen Stelle Gefäße (Eimer mit Handgriffen) aufzustellen und diese Gefäße in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

Die Landeszentralbehörden können zur Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse abweichende Anordnungen treffen.

§ 3.

Die von der Landeszentralbehörde bestimmten Gemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern sind verpflichtet, die in den Gefäßen gesammelten Speiserefte und Küchenabfälle (§ 2) wöchentlich dreimal abzuholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkrautfutter, G. m. b. H. in Berlin (Reichsgesellschaft) zu liefern. Die Lieferung erfolgt in Eisenbahnwagenladungen von mindestens je 5000 Kilogramm oder nach einer in der Gemeinde befindlichen Aufbereitungsanlage.

§ 4.

Die Reichsgesellschaft ist verpflichtet, die ihr von den Gemeinden gelieferten Speiserefte und Küchenabfälle gegen Zahlung eines angemessenen Uebernahmepreises an die Gemeinde abzunehmen. Der Uebernahmepreis wird von der Reichsgesellschaft endgültig festgesetzt.

§ 5.

Die Reichsgesellschaft verarbeitet die ihr gelieferten Speiserefte und Küchenabfälle zu Milchkrautfutter. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen jeder Gemeinde, die eine nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde genügende Regelung des Milchverkehrs durchgeführt hat, zu einem Vorzugspreise Milchkrautfutter zur Verfügung zu stellen, und zwar in einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Verhältnis zur Rohstofflieferung.

§ 6.

Die Reichsgesellschaft steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Reichskanzler kann umbefehdet der Bestimmung des § 5 über die Verteilung und die Preise des vorhandenen Milchkrautfutters Bestimmungen treffen.

Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Die Anordnung des § 1 kann von der Landeszentralbehörde auch für Gemeinden von weniger als 40 000 Einwohnern auf Antrag des Gemeindevorstandes und der Reichsgesellschaft getroffen werden.
In diesem Falle gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sinngemäß.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen ist.
Sie können anordnen, daß auch andere Abfälle (§ 1) an die Reichsgesellschaft zu liefern sind.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Strafe androhen, bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften der §§ 1, 7, 8 Abs. 2 es unterläßt, Speisereste, Küchenabfälle und andere Abfälle in der vorgeschriebenen Weise zu sammeln;
2. wer der Bestimmung des § 2 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt;
3. wer Speisereste, Küchenabfälle und andere Abfälle unbefugt den Sammelgefäßen entnimmt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über fetthaltige Zubereitungen.

Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Fetthaltige Zubereitungen, welche Butter oder Schweinefleisch zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, dürfen gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die außer Butter, Margarine oder einem Speisefett oder Speiseföl auch Milch (irgend einer Art), Wasser, Quark, Stärke, Mehl, mehligartige Stoffe, Kartoffel oder Gelantine enthalten.

Der Reichsanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 76 Gewichtsteile Fett oder mehr als 20 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider fetthaltige Zubereitung herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift des § 2 zuwider Margarine feilhält oder verkauft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 4.

Die Vorschriften des § 2 und des § 3 Nr. 2 treten mit dem 15. Juli 1916, die des § 3 Nr. 1 mit dem 3. Juli 1916, im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Dr. Helfferich.

Wer Brotgetreide versüßtert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915

(R.-G.-Bl. S. 438). Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. vom 15. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 438) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 1 Absatz 1 ist hinter das Wort „Ravison“ einzufügen:

Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem),

Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Versorgungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Versorgungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Versorgungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Ortsbehörde aus, sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Weinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden.

Im § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte: „erstmalig jedoch am 1. August 1915“ zu streichen. Der Absatz erhält folgenden Zusatz:

Außerdem sind die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis 5. August 1916 anzuzeigen.

Im Abs. 2 sind die Worte: „Nr. 2 bis 5“ zu streichen. Der Absatz 3 fällt weg.

Im § 3 Abs. 2 ist als Preis für Mohn statt 80 Mark 85 Mark einzusetzen. Am Schlusse der Preisaufstellung ist zuzufügen: bei Sonnenblumenkernen 45,— Mark, bei Senfsaat 50,— Mark. Als Absatz 3 wird eingefügt:

Für die Oelfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Preise um je ein Sechstel erhöht.

Der Abs. 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung: Die Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Versorgungspflichtigen. Dem Versorgungspflichtigen ist das durch veredelte Verwiegern auf der Empfangstation festgestellte Gewicht zu bezahlen; bei Ausgabe von Stückgut ist das vom Beauftragten des Kriegsausschusses bei der Lieferung auf der Dezimalwaage festgestellte Gewicht maßgebend. Der Versorgungspflichtige hat die Oelfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Versorgungspflichtigen sind diejenigen gleichzusetzen, die Oelfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

Der § 7 erhält von Satz 3 an folgende Fassung: Für die bei Vergewinnung anfallenden Oelfrüchte und Oelmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Oelfrüchte bis zu 35 Kilogramm Oelfrüchten von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu kreieren.

Oele, Oelfrüchte und Oelmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern.

Im § 10 ist bei Nr. 3 in der Klammer statt „2“ zu setzen 4.

Der Paragraph erhält folgenden Zusatz:

5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheins Oelfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Absatz 2 Nr. 2).

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Oelfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden. Sie findet ferner Anwendung auf Delrettich, Sesam, Baumwoll- und Rizinusamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Rübe, Schi- und geraspelte Kotosnüsse, Palmkerne und Kopta, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt sind oder eingeführt werden werden.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 438) nebst Nachträgen, wie er sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 675). Vom 26. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 438) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 675) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

§ 1.

Auf Grund des § 6 Absatz 3 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 723) wird für Milch, die nach Berlin, Charlottenburg, Neutöln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Nichtenberg, sowie an die Kreise Teltow und Niederbarnim eingeführt wird, ein Erzeugerhöchstpreis von 24 Pfg. frei Bestimmungsort festgesetzt.

§ 2.

Der Erzeugerhöchstpreis von 24 Pfg. frei Bestimmungsort gilt auch für die in einer Gemeinde (Gutsbezirk) der in § 1 genannten Kommunalverbände erzeugte Milch, die in eine andere Gemeinde (einen anderen Gutsbezirk) dieser Kommunalverbände eingeführt wird.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 723) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs- und Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Minister des Inneren.

von Loebeil.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Freiherr v. Falkenhäusen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lufsenky.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 11. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1. Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, dürfen ihren Gewerbebetrieb nicht anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adress- oder Telefonbuch ankündigen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Bandagisten.

§ 2. Ferner wird verboten:

1. die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung, sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zu

Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind.

2. die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung, sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Binderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (seitensetzende oder entseitende Mittel, Bufenmittel usw.).

§ 3. 1. Die im § 1 und 2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.

2. Die Bestimmungen im § 2 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

3. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung im § 2 Ziffer 2 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

§ 4. Den im § 1 genannten Personen ist untersagt:

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),

2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,

3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken), sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,

4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten,

5. die Behandlung von Krebskrankheiten,

6. die Behandlung mittels Hypnose,

7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,

8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 25. Juni 1916.

Der stellvertretende kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 14. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1. Im Interesse der Papierersparnis wird jede außerhalb des Blattes erfolgende Reklame und jede Werbetätigkeit zur Gewinnung von Abonnenten sowohl der Presse des Korpsbezirktes wie den Agenten auswärtiger Blätter verboten.

Aus dem gleichen Grunde ist für jede Neugründung von periodischen Druckschriften nicht politischen und nicht wissenschaftlichen Inhalts — namentlich von Romanzeitschriften und Witzblättern — die Erlaubnis des Stellvertretenden Generalkommandos einzuholen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 27. Juni 1916.

Der stellvertretende kommandierende General

5. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 14. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Besitzwechsel bei versicherten Gebäuden.

Nach Vorschrift der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät ist jede Aenderung in der Person des Eigentümers eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes alsbald dem Sozietätsdirektor unter Beifügung der den Besitzwechsel begründenden gerichtlichen Urkunden zwecks Verichtigung der Gebäudeversicherungsrolle anzumelden. Verpflichtet zur Anmeldung ist sowohl der bisherige Eigentümer als auch der neue Eigentümer.

Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für den Erwerber versicherter Gebäude neben anderem auch den Nachteil hat, daß im Falle eines Brandes die Auszahlung einer Entschädigung sich verzögert, ersuche ich diejenigen Erwerber versicherter Gebäude, die ihre Eintragung in die Versicherungsrolle noch nicht beantragt haben, dies durch Vermittelung der zuständigen Behörde — Bürgermeister bezw. Distriktskommissar — zu tun.

Dissa, den 7. Juli 1916.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.
von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung.

Nachdem die Satzung für die Drainagegenossenschaft Frantowo genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 der Satzung zur Wahl des Vorstandes bestehend aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,
- c) zwei stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl
- d) zweier Beisitzer des Schiedsgerichts, sowie
- e) zweier stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

auf Donnerstag, den 27. Juli, nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in die Wohnung des Gemeindevorstehers zu Frantowo eine Generalversammlung anberaume, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Dissa, den 11. Juli 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Bei genügender Beteiligung soll der Schulbetrieb im Oktober d. Js. mit der untersten Klasse und der Vorschule wieder aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Programm der Anstalt ersichtlich. Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor, Kreuzburgerstraße 5.

Dissa, den 17. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1915 gegen den Anstiedler Emil Stellmacher zu Wolfstirk erlassene Truntenboldserklärung wird hiermit aufgehoben.

Dissa-West, den 12. Juli 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel

Bekanntmachung.

Schneidemühl, den 1. Juli 1916.

Laut Verfügung des Kriegsministeriums vom 27. 6. 1916 wird mit Rücksicht auf die Fleischversorgung der deutschen Bevölkerung die wöchentliche Fleischmenge für die Kriegs- und Zivilgefangenen wie folgt festgesetzt:

1. Für Offiziere 250 gr. Fleisch.
2. Für arbeitende Kriegsgefangene 250 gr. Fleisch und 200 gr. Wurst, die nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Fleisch und Fett enthalten soll.
3. Für nicht arbeitende Kriegsgefangene 150 gr. Fleisch und 100 gr. Wurst von gleicher Beschaffenheit wie bei 2.

Wo Wurst nicht hergestellt wird, kann solche durch das Stammlager bezogen werden.

Als Ersatz für das ausgefallene Fleisch kommen in Betracht: Mais-suppenmehl, Käse und Fische.

Bei der Beschaffung der letzteren ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht der Zivilbevölkerung dringend benötigte Bezüge weggenommen werden.

Der Fleischbedarf für alle Arbeitskommandos von mehr als 100 Gefangenen wird durch die Heeresverwaltung gedeckt. Den Kommunalverwaltungen liegt die Versorgung von allen Kriegsgefangenen ob, die sich in kleineren Kommandos als 100 Mann einschließlich Wachmannschaften auf Arbeit befinden.

Die Arbeitgeber von Kommandos unter 100 Köpfen sind auf die Notwendigkeit der Anmeldung bei dem zuständigen Kommunalverband aufmerksam zu machen.

Da zu Anfang Juli die Fleischzuteilung für mehrere Monate erfolgt, können spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.

Kommandantur des Gefangenenlagers Schneidemühl.

Nichtamtlicher Teil.

Franszösische und englische Misserfolge.

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier.
14. Juli. Westlicher Kriegsschauplatz.

Weiderseits der Somme ist von neuem heftiger Kampf entbrannt. Die Engländer griffen heute früh im Abschnitt Wald von Ramez—Longueval an und wiederholten ihr Anstrengungen am Wäldchen von Trones, wo sie gestern abend bereits durch einen schnellen Vorstoß unserer Truppen empfindlich getroffen waren. Nachdem die ersten Anstürme blutig abgeschlagen waren, sind neue Angriffe im Gange.

Die Franzosen fügten mit ihren gänzlich ergebnislosen Angriffen in der Gegend von Barleux und westlich Estrees den zahlreichen Misserfolgen der letzten Tage eine neue Enttäuschung hinzu. Weder sie selbst noch ihre schwarzen Freunde haben auch nur einen Schritt Gelände gewinnen können.

Ostlich der Maas sind französische Wiedereroberungsversuche gescheitert. Sie wurden in Gegend der Feste Souville durch unser Feuer unterbunden und bei der Feste Laufee glatt abgewiesen.

Zahlreiche feindliche Patrouillen oder Erkundungsabteilungen wurden auf der übrigen Front zurückgeschlagen. Deutsche Patrouillen brachten bei Dülches, Beaulne und westlich Martkirch Gefangene ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generals v. Vinsingen.

An der Stochod-Linie warf ein Gegenstoß bei Zareze (nördlich der Bahn Komel—Sarny) über den Abschnitt vorgehende Russen zurück. 160 Mann wurden gefangen genommen, 2 Maschinengewehre erbeutet.

Unsere Flugzeuggeschwader wiederholten mit Erfolg ihre Angriffe östlich des Stochod. — Bei der

Armee des Generals Grafen Bothmer

drang der Feind gestern abermals in die vorderste Verteidigungslinie ein und wurde wiederum durch Gegenangriff mit erheblichen Verlusten geworfen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse. Oberste Heeresleitung.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 4. Sonntag nach Trinitatis. Amtswache: Superintendent Smend. Vorm. 8 $\frac{1}{4}$ Uhr Beichte und Abendmahl: Derselbe. Vorm. 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Hauptgottesdienst: Kazarettpfarrer Weienberg. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Superintendent Smend. Mittwoch abends 8 Uhr Kriegsbefehle: Derselbe. Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Helferdoverrichtung.

Johanniskirche. 4. Sonntag nach Trinitatis. Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Vickerich. Kollekte für die Gefangenen. Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch den 19. Juli abends 6 Uhr Kriegsandracht: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindefelder Dwidat.

Wegen Einberufung zum Heeresdienst verkaufe ich sofort



ein gutes
Fohlen

schon eingefahren,

am Sonntag, den 16. gegen 12 Uhr
in Feuerstein Mühle und Bäckerei.



Ein gutes
Pferd

scharfer Gänger, ist bald
zu verkaufen.

Rursdorf Nr. 88, Str. Graustadt.

Metallbetten an Private.
Katalog frei.
Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.